

Lohmen

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **648** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **101** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **99** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **2** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	ggf. ³ Nummer des Gemeindewahlbe- zirks
84	Radtke, Almut		
77	Lüders, Stephan Georg	K	
76	Dr. Hoffmann, Axel		
74	Ratjen, Iris		
71	Thode, Christian		
70	Fengler, Franziska		
65	Schulz, Sebastian		
48	Koch, Steffen		
47	Szabó, Gordon		

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

3) Die Kirchengemeinde ist in folgende Gemeindewahlbezirke aufgeteilt:

I.	II.	NN.
Dem Kirchengemeinderat gehören aus dem Gemeindewahlbezirk I		N.N. Personen,
Gemeindewahlbezirk II		N.N. Personen
Gemeindewahlbezirk N.N.		N.N. Personen
		an.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **24.01.2022**

sind **8** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen,	Name, Rufname
1.	Radtke, Almut
2.	Lüders, Stephan Georg
3.	Dr. Hoffmann, Axel
4.	Ratjen, Iris
5.	Thode, Christian
6.	Fengler, Franziska
7.	Schulz, Sebastian
8.	Koch, Steffen

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹

Badendiek, Bellin, Groß Upahl, Karcheez, Kirch Kogel, Kirch Rosin, Klueß, Lohmen, Zehna

ab dem **29.11.**² 2022 bekannt gemacht.



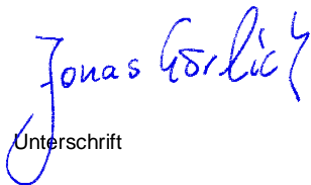
Lohmen, 27.11² 2022

1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.

2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.

Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag


Unterschrift